

Kommunalbetrieb Krefeld AöR · 47792 Krefeld

## Rechts- und Satzungsangelegenheiten

**Datum:** 20. Juni 2022

Ihre Anfrage vom 26.05.2022

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 26.05.2022 stellten Sie einen Antrag nach IFG NRW. Inhaltlich bezieht sich Ihr Auskunftsbegehren auf die Veröffentlichungspflichten gem. § 12 IFG NRW. Zu Ihren Fragestellungen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Das Ihrerseits angeforderte Organigramm erhalten Sie anbei. Dieses finden Sie auch auf der Website des Kommunalbetriebes Krefeld, AöR.

Unsere Website erreichen Sie unter <https://www.kbk-krefeld.de/>.

Ein übergreifender Aktenplan sowie ein Geschäftsverteilungsplan liegen nicht vor.

Zudem, erkundigten Sie sich welche der Stellen innerhalb des Geschäftsbereichs und der Organisation des Kommunalbetriebes Krefeld, AöR für einzelne Sachgebiete inhaltlich zuständig sind. Hierzu dürfen wir Ihnen folgende Zuständigkeiten mitteilen:

- |  |   |
|--|---|
| - Angelegenheiten der Informationsfreiheit:                          | B4-20-Rechts- und Satzungsangelegenheiten         |
| - Wahrnehmung der Aufgaben von Arbeitsschutzbeauftragten:            | B3- Personal, Finanzwirtschaft und Service        |
| - Wahrnehmung der Aufgaben von Behindertenbeauftragten:              | A-04- Personalrat und Schwerbehindertenvertretung |
| - Wahrnehmung der Aufgaben von behördlichen Datenschutzbeauftragten: | A-03- Revision und Datenschutz                    |
| - Wahrnehmung der Aufgaben von Gleichstellungsbeauftragten:          | B3- Personal, Finanzwirtschaft und Service        |

- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zu Errichtung und Führung eines Vergaberegisters: A-03- Revision und Datenschutz
- Wahrnehmung der Aufgaben i.S.d EU-DSGVO: A-03- Revision und Datenschutz
- Wahrnehmung der Aufgaben von den für die inhaltlich redaktionell gestalteten Teile der Medienangebote: A-01- Unternehmenskommunikation
- Die verwaltungsseitige Begleitung und Unterstützung der Beratungen der Organe und Gremien und deren Außendarstellung: A- Vorstand

Eine Stelle für die Beteiligung von Bürger/-innen an Planungsprozessen existiert nicht. Hinsichtlich der satzungsgemäß übertragenen Aufgabenstellungen ist eine Bürgerbeteiligung an Planungsprozessen nicht vorgesehen.

Ferner dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass § 4 Abs.1 IFG NRW das Informationsrecht auf einen Anspruch auf Zugang zu den bei der öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen beschränkt. Die Begrenzung des Zugangsrechts auf vorhandene Informationen bedeutet zugleich, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die erwünschten Informationen zu beschaffen oder die Dokumente dem Auskunftsbegehren entsprechend aufzuarbeiten bzw. zu rekonstruieren. Eine behördliche Beschaffungspflicht von Informationen besteht selbst dann nicht, wenn die nachgefragten Informationen aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten eigentlich vorliegen müssten, faktisch aber nicht vorhanden sind.

Des Weiteren existieren vorliegend keine Verzeichnisse im Sinne des § 12 S.2 IFG NRW. Vielmehr handelt es sich bei § 12 S.2 IFG NRW um eine sog. Sollvorschrift. Die gesetzgeberische Entscheidung zu Gunsten einer „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass keine Verpflichtung zum Führen der Verzeichnisse besteht. Insbesondere besteht kein atypischer Sonderfall.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag